Deutscher Verband der Leitungskräfte
von Alten- und Behinderteneinrichtungen e. V.

DVLAB

Landesgruppe Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung
Familie, Frauen und Senioren
Frau Ministerin Karin Altpeter
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

12. November 2015

Entwurf der Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Ihr Ministerium möchte in der laufenden Legislaturperiode die Landesheimpersonalverordnung des Landes Baden-Württemberg novellieren. Derzeit läuft die schriftliche Verbandsanhörung, an welcher wir uns beteiligen möchten.

Grundsätzlich begrüßen wir Ihr Vorhaben, die personellen Voraussetzungen für stationäre Einrichtungen verbessern zu wollen. Aus unserer Sicht müssen jedoch die verschiedenen involvierten Gesetze und Verordnungen, sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene, möglichst aufeinander abgestimmt werden. Da wir derzeit kurz vor der Verabschiedung des Pflegestärkungsgesetzes 2 stehen, das unvorhersehbare Auswirkungen auf den Stellenschlüssel einer stationären Einrichtung haben wird, erscheint es uns ratsam, die Novellierung der LHeimPersVO zu verschieben.

Unabhängig hiervon möchten wir folgende Anregungen zu dem von Ihrem Ministerium vorgelegten Entwurf unterbreiten:

1. Qualifikationsanforderungen an eine Einrichtungsleitung

Seit jeher sind die Anforderungen an die Qualifikation einer Pflegedienstleitung detaillierter und umfangreicher als die einer Einrichtungsleitung. Dabei verantwortet die Einrichtungsleitung die gesamte Leistungsqualität der Einrichtung.

Nach dem vorliegenden Entwurf könnte eine Person mit Erstausbildung und theoretischer Zusatzausbildung eine stationäre Einrichtung leiten, wenn sie in den letzten fünf Berufsjahren drei Jahre hauptberuflich in einer stationären Einrichtung tätig war. Ein 25-jähriger Mensch ohne jegliche Leitungserfahrung könnte also theoretisch eine stationäre Einrichtung mit 100 Plätzen leiten. Wir, als Berufsverband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen, der sich für eine gute Strukturqualität zum Schutz der pflegebedürftigen Menschen, die sich uns anvertrauen, einsetzt, halten das für unzureichend. Wir fordern zumindest eine zweijährige Berufserfahrung in Leitungsposition einer stationären Einrichtung als praktische Voraussetzung für die Anerkennung als Einrichtungsleitung.

2. Mindestanforderung an dem Personalschlüssel nachts

Wir begrüßen die angestrebte Erhöhung des Personalschlüssels nachts. Diese sollte jedoch weder auf Kosten des Stellenschlüssels für den Tagdienst noch auf Kosten der Entlohnung des Pflegepersonals realisiert werden. Was wir brauchen ist insgesamt mehr Personal in den stationären Einrichtungen, das nach Tarif bezahlt wird. Wir wollen die Attraktivität des Pflegeberufes erhöhen, um mehr Personal und Auszubildende zu gewinnen. Hierfür brauchen wir einen angemessenen Personalschlüssel bei Tag und bei Nacht, sowie eine angemessene Finanzierung, die es uns ermöglicht, attraktive Löhne zu bezahlen. Den Druck vom Tag auf die Nacht zu verlagern wird keine Strukturverbesserung bringen!

Wir vermissen außerdem eine Anlehnung der Personalverordnung an die Landesheimbauverordnung (40 Bewohner einerseits, Wohngruppen von 15 Plätzen andererseits – sinnvoller wäre eine Regelung bei Nacht von einer Fachkraft bis zu 45 Plätzen). Außerdem würden wir eine prozentuale Anhebung des geforderten Stellenschlüssels bei Nacht begrüßen, damit Einrichtungen, die eine Kapazität just oberhalb der Mindestpersonalvorgabe haben, in ihrer Wirtschaftlichkeit nicht gefährdet werden.

3. Übergangsvorschriften

Stationäre Einrichtung brauchen eine großzügigere Übergangsfrist als die im Entwurf vorgesehen. Angesichts des Personalmangels und des durch die Verordnung generierten zusätzlichen Bedarfes, brauchen die stationären Einrichtungen eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Claire Désenfant
Vorsitzende der Landesgruppe Baden-Württemberg
Des Deutschen Verbandes der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen